

Protokoll über die Gründung der

"Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung"

Am 29. November 1995 fanden sich in Koblenz-Metternich im Hotel "Fährhaus am Stausee/Mosel" die in der Anwesenheitsliste aufgeführten Personen ein, um über die Gründung der "Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung" zu beschließen. Die Anwesenheitsliste (vgl. Anhang) ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

Herr Dr. Küntzel erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen, und Herr Förster stellte sich als Schriftführer zur Verfügung.

Es wurde nach folgender Tagesordnung vorgegangen:

1. Aussprache über die Gründung der Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung,
2. Beratung und Feststellung der Vereinssatzung,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder,
4. Verschiedenes
 - a) Ermächtigung des Vorstandes zur Satzungsänderung
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Festlegung der Beitragsordnung

TOP 1: Es wurden noch einmal ausgiebig die Gründe diskutiert, die für bzw. gegen die Organisationsform eines eingetragenen Vereins sprechen. Sämtliche Anwesenden erklärten anschließend, der "Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung" als Gründungsmitglieder beitreten zu wollen und stimmten der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister zu.

TOP 2: Der Versammlungsleiter übergab allen Anwesenden den gemäß ihren Vorstellungen entwickelten Satzungsentwurf. Im Zuge der einsetzenden Aussprache hierüber wurden hierzu weitere Änderungen beschlossen. Sämtliche Anwesenden unterzeichneten anschließend die Satzung.

Sodann faßten die Anwesenden einstimmig den

B e s c h l u ß ,

die "Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung" zu gründen und ihr die vorliegende Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls ist, zu geben.

TOP 3: Auf Vorschlag des Versammlungsleiters wurde durch Zuruf Herr Gerwins als Wahlleiter berufen, um die Wahl des ersten Vereinsvorstandes durchzuführen.

In geheimer Abstimmung wurden sodann gewählt:

- a) Herr Wenzel-Teuber als Vorsitzender,
- b) Herr Prof. Behne als stellvertretender Vorsitzender,
- c) Herr Dr. Küntzel als stellvertretender Vorsitzender.

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Herr Dr. Küntzel legte daraufhin die Versammlungsleitung nieder, die nun Herr Wenzel-Teuber als neu gewählter Vorsitzender übernahm.

TOP 4a: Die Versammlung faßte den

B e s c h l u ß :

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmung über den Zweck des Vereins, bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

TOP 4b: Auf allgemeinen Vorschlag wurde unter Leitung von Herrn Gerwins als Wahlleiter die Wahl der Rechnungsprüfer durchgeführt. In geheimer Abstimmung wurden gewählt:

- a) Herr Hahne als Rechnungsprüfer,
- b) Herr Förster als stellvertretender Rechnungsprüfer.

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

TOP 4c: Alle Anwesenden stimmten der folgenden Beitragsordnung zu:

Es werden Jahresbeiträge erhoben. Diese werden jeweils zum 1.1. eines Jahres - für die Gründungsmitglieder erstmals zum 1.1.1996 - fällig. Die Jahresbeiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu bezahlen. Der Jahresbeitrag 1996 beträgt 300,- DM.

Neu eintretende Mitglieder zahlen im Jahr des Eintritts eine einmalige Aufnahmegebühr von 500,- DM. Der Jahresbeitrag ist erstmals zum 1.1. des auf den Eintritt folgenden Jahres fällig.

Nach einer allgemeinen Aussprache über die ersten Aktivitäten des Vereins schloß der Leiter die Versammlung.

Koblenz-Metternich, den 29. November 1995

Anwesenheitsliste

1. Behne, Jürgen
Univ.-Professor
Schlehdornweg 55
57076 Siegen

J. Behne

2. Förster, Dieter
Diplom-Mathematiker
Breslauer Straße 3
68809 Neulußheim

D. Förster

3. Gerwins, Theodor
Diplom-Mathematiker
Lusshardtstraße 10
68804 Altlußheim

Theodor Gerwins

4. Hahne, Gerd
Diplom-Kaufmann
Hilgardstraße 26
66482 Zweibrücken

G. Hahne

5. Kaschel, Rainer
Diplom-Mathematiker
Petunienweg 40
50127 Bergheim

R. Kaschel

6. Küntzel, Wolfram Dr. jur.
Rechtsanwalt
Benrahter Schloßallee 49-53
40597 Düsseldorf

W. Küntzel

7. Wenzel-Teuber, Hansjörg
Versicherungsmathematiker
Endterstraße 3
90459 Nürnberg

Hansjörg Wenzel-Teuber

S a t z u n g
der
**Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die
Private Krankenversicherung e.V.**

§ 1
Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt die Bezeichnung Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Düsseldorf. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung e.V.

§ 2
Zweck der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung ist der freiwillige Zusammenschluß von unabhängigen Treuhändern, die für Private Krankenversicherungen nach § 178 g Abs. 2 oder 3 VVG tätig sind.
- (2) Die Vereinigung vertritt die beruflichen und fachlichen Interessen der unabhängigen Treuhänder.
- (3) Die Vereinigung hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) die Funktion der unabhängigen Treuhänder in der interessierten Öffentlichkeit und beim beruflichen Nachwuchs bekanntzumachen,
 - b) zu geplanten Gesetzen und Verordnungen, die die Tätigkeit der unabhängigen Treuhänder betreffen, Stellung zu nehmen,
 - c) fachliche Fragen, die für die Ausübung der Funktion des unabhängigen Treuhänders von Bedeutung sind, zu diskutieren und zur Meinungsbildung beizutragen.
 - d) die im Gesetz vorgesehene unabhängige Ausübung der Funktion des Treuhänders zu fördern sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse durch die Mitglieder einzutreten,
 - e) die beruflichen Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- (4) Die Vereinigung wird die Unabhängigkeit des einzelnen Treuhänders wahren.
- (5) Die Vereinigung kann in Erfüllung ihrer Aufgaben Mitglied anderer Organisationen im In- und Ausland werden.
- (6) *Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.*

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können *nur* natürliche Personen werden, die in keinem abhängigen Arbeitsverhältnis zu einem Versicherungsunternehmen stehen und als unabhängige Treuhänder *nach § 12 b VAG bestellt oder* i.S.d. § 178 g Abs. 2 oder 3 VVG tätig geworden sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch Aufnahme in die Vereinigung aufgrund vorherigen schriftlichen Antrages erworben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, die Beitragsordnung sowie die Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes an.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit der schriftlichen Bestätigung wirksam.
Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt und Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß eines jeden Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief zu erklären.

b) Ausschluß nach vorheriger Anhörung.

Der Ausschluß kann von der Mitgliederversammlung bezüglich solcher Mitglieder beschlossen werden, deren Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen *der Vereinigung* verstößt oder die mit ihren Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vereinigung länger als 6 Monate im Rückstand geblieben sind.

c) *Aufnahme eines abhängigen Arbeitsverhältnisses bei einem Versicherungsunternehmen.*

§ 4 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Die Mitgliederversammlung ist für alle Fragen zuständig, soweit sie von der Satzung nicht ausschließlich anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Punkte:
 - a) Satzungsänderungen, die Wahlordnung und die Beitragsordnung sowie deren Änderungen,
 - b) Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter (Vorstand),
 - c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Bestellung von einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - g) Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 b), sowie über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3.
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung der Vereinigung.

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei der Einberufung angekündigten Gegenstände.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Außerordentliche Versammlungen sind nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50 % der Gesamtmitglieder einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 3 Wochen vor dem Tag, an welchem sie stattfindet. Der Tag der Einladung (Aufgabe zum Versand) und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht in diese Fristen einbezogen.

Es ist ordnungsgemäß eingeladen worden, wenn die Benachrichtigung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift rechtzeitig abgesandt wurde.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Art und Inhalt der Beschlußfassung festzulegen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (5) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. *Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.* Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Satzung, der Wahlordnung, der Beitragsordnung und die Abberufung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die von einer Abstimmung betroffenen Mitglieder sind bei der Beschlußfassung ausgeschlossen.
Dies gilt nicht für Wahlen.
- (7) Es wird grundsätzlich geheim abgestimmt.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern der Vereinigung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Kasse sowie die erforderlichen Bücher und Aufzeichnungen geführt werden.
Der Vorstand hat nach Abschluß des Geschäftsjahrs (Kalenderjahrs), spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, der Mitgliederversammlung über das vergangene Jahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder schriftlich. Er ist beschlußfähig, wenn in einer Vorstandssitzung wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei schriftlicher Beschlußfassung müssen alle Mitglieder mitwirken, es sei denn ein Mitglied ist wegen Krankheit oder weil es länger als eine Woche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verreist ist, nicht zur Mitwirkung in der Lage. In besonderen Ausnahmefällen, d.h. wenn sofortiges Handeln geboten ist, ist eine schriftliche Beschlußfassung, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands mitwirkt, zulässig, wenn die übrigen Mitglieder nicht rechtzeitig erreichbar sind.

- (5) Der Vorstand kann seine Sitzungen mit Informationstreffen aller Mitglieder verbinden.
- (6) Im übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
- (7) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (8) Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft zur Vereinigung nach § 3 Abs. 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand auf einer von ihm einberufenen Mitgliederversammlung die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds beantragen. Diese muß stattfinden, sobald zwei oder mehr Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Art und Umfang der Beschlußfassung festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen *und allen Mitgliedern bekannt zu geben*.

§ 7 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Beiträge aufgrund einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erheben. Darin kann auch eine einmalige Aufnahmegebühr festgesetzt werden.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dabei muß mindestens drei Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sein. Bei Beschlußunfähigkeit gilt § 5 Abs. 3 Sätze 8 und 9 entsprechend.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist das Vermögen seiner bisherigen Bestimmung entsprechend zu verwerten. Die Verwendung im einzelnen bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Finanzamt ist hiervon zu unterrichten.

§ 9
Gerichtsstand - Nichtigkeitsklausel

- (1) Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Vereinigung.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Vielmehr ist anstelle der nichtigen Bestimmungen eine solche einzufügen, die dem Sinn und Zweck der Vereinigung gerecht wird.

29. 11. 1995

Wolfgang - Feulke

Hanne

Joseph

D. Kötter

H. Kaulke

Reine
Kriemhild